

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, am 9. Juli 2002/Ver/338
F:\STAB_KUSS\RECHT\Stellungnahmen\2002\21StVO_Abstand.doc

GZ 160.006/4-II/B/6/02

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer 21. StVO-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und möchte zum vorgelegten Entwurf Folgendes anmerken:

I. Grundsätzliche Bemerkungen:

Die im Entwurf vorgeschlagene gesetzliche Präzisierung des Sicherheitsabstands wird **vom KfV ausdrücklich begrüßt**. Dadurch wird eine weitere wichtige Maßnahme des **Österreichischen Verkehrssicherheitsprogramms 2002-2010** umgesetzt, das auf eine Halbierung der im Straßenverkehr Getöteten bis 2010 abzielt.

Wie die Unfallstatistik Jahr für Jahr zeigt, ist mangelndes Abstandsverhalten der Verkehrsteilnehmer eine sehr ernst zu nehmende Unfallursache. Wie auch im Vorblatt zur vorliegendem Entwurf angeführt, sind **20 % aller Verkehrsunfälle mit Personenschaden, auf Autobahnen sogar 50 % aller Verkehrsunfälle mit Personenschaden**, auf die Nichteinhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstands zurückzuführen. **Jede Woche** werden in Österreich **über 250 Personen** auf Grund von Auffahrunfällen **verletzt, eine Person** wird dabei **getötet**.

Die Betrachtung der (gesetzlichen) Theorie und der (Verkehrs-)Praxis zeigt sehr deutlich den **gesetzlichen Handlungsbedarf** in Sachen Sicherheitsabstand auf. So ist die derzeit bestehende Regelung des § 18 Abs 1 StVO seit über 40 Jahren unverändert, obwohl seitdem das Verkehrsaufkommen drastisch gestiegen ist. So ist etwa auf der Südautobahn A 2 eine **Verachtzehnfachung** des Verkehrs zu beobachten: Während auf besagter Autobahn im Jahr 1965 noch 8.000 Fahrzeuge gezählt wurden, beträgt der tägliche Verkehrsfluss heute 145.000 Fahrzeuge. Die abstrakt gehaltene Gesetzesnorm des § 18 Abs 1 StVO, mit der vor 40 Jahren das Auslangen gefunden werden konnte, kann mit der aktuellen Dichte und Dynamik des

Verkehrs absolut nicht mehr mithalten. Eine Adaptierung und Aktualisierung der Abstandsnorm ist daher **dringend geboten**.

Ein Vergleich mit **Deutschland** zeigt, dass dort **durchwegs strengere Maßstäbe** an den erforderlichen Sicherheitsabstand gelegt werden als in Österreich. So wird als Mindestabstand in Deutschland bereits seit 1967 der halbe Tachowert angenommen, was **1,8 Sekunden** entspricht (Österreich derzeit: 0,6 Sekunden). Der Beginn der Verwaltungsstrafbarkeit liegt in Deutschland bei 0,89 Sekunden, während in Österreich erst bei 0,50 Sekunden bundesweit gestraft wird. Auch beim Vergleich der Rechtsfolgen fällt auf, dass in Deutschland bereits bei geringeren Unterschreitungen des Sicherheitsabstands höhere Strafen verhängt werden.

Tabelle: Vergleich Sicherheitsabstand Österreich - Deutschland

	Österreich	Deutschland
Abstand gemäß Judikatur	Richtwert 1 Sekunde , bei besonderer Aufmerksamkeit genügen 0,6 – 0,8 Sekunden (Reaktionsweg)	1,8 Sekunden (Halber Tachowert)
Beginn der Strafbarkeit	Jedenfalls ab 0,50 Sekunden	0,89 Sekunden
Strafhöhen	0,80 – 0,51 Sekunden: max 22 Euro; in verschiedenen Bundesländern gar keine Strafverfolgung	0,89 bis 0,36 Sekunden: 40 – 75 Euro
	unter 0,51 Sekunden: Strafhöhe bundesweit nicht einheitlich	Unter 0,35 Sekunden: 100 - 125 Euro plus 1 Monat Fahrverbot

Im Übrigen weist das KfV auf die stauvermeidende Wirkung richtigen Abstandsverhaltens hin. Dies dadurch, dass sich einerseits **weniger staukausale Verkehrsunfälle** ereignen und sich andererseits die **Geschwindigkeitsniveaus homogener** gestalten. Die Erfahrung zeigt, dass gerade bei homogenerem Verkehrsfluss die geringste Staugefahr und damit verbunden eine geringere Gefahr von Auffahrunfällen besteht.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (§ 18 Abs 1 StVO)

Die im Entwurf vorgesehenen **Mindestabstände** von 1 Sekunde bei Fahrgeschwindigkeiten über 50 km/h und von 1,5 Sekunden bei Fahrgeschwindigkeiten von über 100 km/h **werden vom KfV als sach- und praxisgerecht erachtet und ausdrücklich begrüßt**. Es handelt sich hierbei um eine **Präzisierung der unteren Grenze des Sicherheitsabstands**, wobei bei Vorliegen besonderer Umstände durchaus auch ein größerer Sicherheitsabstand geboten sein kann. Jedenfalls aber wird durch die geplanten Mindestwerte dem Verkehrsteilnehmer eine **klare und verständliche Norm** geboten, die er einfach und ohne großen Aufwand mittels des in der Fahrschule gelernten Sekunden-Zählens¹ in die Praxis umsetzen kann. Der

¹ Passiert das Heck des vorderen Fahrzeug einen markanten Punkt an oder auf der Fahrbahn (Bodenmarkierungen, Schattenbereiche unter Brücken, Leitpflöcke etc), wird die verstreichende Zeit gezählt, bis auch der Zählende diesen Punkt mit der Front seines Fahrzeugs passiert.

Exekutive hingegen wird eine vollziehbare Norm in die Hand gelegt, um Dränger bei Unterschreitung des Sicherheitsabstands wirksam einer Bestrafung zuführen zu können.

Zu Z 2 (§ 99 Abs 2 lit c StVO)

Das KfV begrüßt, dass durch den vorliegenden Entwurf **keine neuen Strafraumen geschaffen** werden, sondern die Nichteinhaltung des Sicherheitsabstands nach den bereits bestehenden Strafraumen der StVO verfolgt wird. Die vom BMVIT gewählte **Abstufung der Strafbarkeit** je nach Ausmaß der Unterschreitung des Sicherheitsabstands **wird vom KfV ausdrücklich begrüßt**. Demgemäß fällt eine qualifizierte Unterschreitung des erforderlichen in den höheren Strafraumen des § 99 Abs 2 lit c StVO (36 Euro bis 2.180 Euro). Eine Unterschreitung des Mindestabstands Sicherheitsabstands um mehr als 50 % stellt in jedem Fall eine besondere Gefährlichkeit bzw eine besondere Rücksichtslosigkeit gegenüber den übrigen Verkehrsteilnehmern dar. Eine Mindeststrafe von 36 Euro ist daher dem Unrechtsgehalt der Tat absolut angepasst und sachlich gerechtfertigt.

Zu Z 3 (§ 100 Abs 5a StVO)

Die Schaffung der Möglichkeit, bei geringfügigen Unterschreitungen des erforderlichen Sicherheitsabstands ein Organmandat gem § 100 Abs 5a StVO (Strafhöhe max 36 Euro statt max 22 Euro) **wird vom KfV ebenfalls ausdrücklich begrüßt**.

Das KfV weist jedoch darauf hin, dass der gesetzlich normierte Mindestabstand von 1 bzw 1,5 Sekunde(n) auch hinsichtlich der Vollziehung und Bestrafung als absolutes Minimum anzusehen ist. Diesbezügliche **Straftoleranzen** sind der Verkehrssicherheit, der anvisierten Senkung der Unfallzahlen und der Akzeptanz der neuen Norm durch die Verkehrsteilnehmer **absolut abträglich und daher bereits jetzt entschieden abzulehnen**.

Wir teilen Ihnen mit, dass diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats sowohl in 25-facher Kopie als auch auf elektronischem Weg zugeleitet wurde.

Mit freundlichen Grüßen
KURATORIUM FÜR VERKEHRSSICHERHEIT

Dir. Dr. Othmar Thann
(Hauptgeschäftsführer)

Mag. Armin Kaltenecker
(Leiter der Rechtsabteilung)